

# Mindestanforderungen zur Fahrzeug-Reinigung und Desinfektion auf landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen mit Blick auf einen Tierseuchenausbruch der Afrikanischen Schweinepest (sowie der Klassischen Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche) werden Mindestanforderungen für Fahrzeug-Waschplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben definiert.

Folgende Punkte müssen erfüllt werden:

1. **Bodenfläche:** geschlossen und flüssigkeitsundurchlässig (Beton, Asphalt, Pflaster; ohne Schäden – Gittersteine und Schotter gelten nicht als geschlossene Fläche).
2. **Auffangen** des Waschwassers und der Desinfektionsmittel-Gebrauchslösung entweder in Güllegrube oder in eine gesonderte Grube/Behälter. Anderweitige Ableitungsmöglichkeiten müssen mit der zuständigen Behörde (z.B. Landkreis) abgeklärt werden.
3. **Wasser:**
  - Frostfrei,
  - Ausreichende Menge (Hochdruckreiniger oder Druckschlauch),
  - Für die Reinigung sollte der Schlauch so lang bemessen sein, dass alle Bereiche des Fahrzeuges/Anhängers problemlos erreicht werden können.
4. **Dokumentation:** Desinfektionskontrollbuch und Aufbewahrungspflicht nach §§ 22 und 25 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) - gilt auch für Tierhalter.

## Empfehlungen für die Lage des Waschplatzes

- In der Nähe der Betriebsausfahrt (Fahrzeug soll Betriebsgelände ohne Rekontamination verlassen können)
- Stallfern (Aerosoleintrag in Tierhaltung vermeiden)
- Vollständiger Ablauf in Güllegrube (alternativ separate Grube vorhanden) muss gewährleistet sein
- Frostfreier Wasseranschluss direkt am Waschplatz vorhanden

## Personalhygiene

Es muss eine geeignete Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Stiefel vorgehalten werden (z. B. Wanne mit Desinfektionsmittel-Gebrauchslösung, Reinigung erfolgt vorher mit dem Druckwasserschlauch oder Hochdruckreiniger).

Ein Behälter zur Aufnahme gebrauchter Einwegschutzkleidung sollte am Waschplatz vorhanden sein.

## Welche Bedingungen müssen die eingesetzten Desinfektionsmittel erfüllen?

Einsatz von verkehrsfähigen bzw. zugelassenen Biozidprodukten der Hauptgruppe 1 (Desinfektionsmittel), Produktart 3 (Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich) nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit Wirksamkeit gegenüber Viren oder entsprechendem Tierseuchenerreger. Handelsprodukte mit Prüfung nach DIN EN 14675 oder Produkte mit DVG-Listung gegen Viren sind zu bevorzugen. Kälte- und Eiweißfehler sind zu berücksichtigen. Dosierung und Anwendung nach Herstellerangaben (sind Bestandteil der Zulassung).

### **Wie ist die vor der Desinfektion geforderte Reinigung definiert?**

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Kot, Einstreu, und Ausscheidungen von infizierter Tieren aus Räumen und von Gegenständen und Einrichtungen. Die ursprüngliche Beschaffenheit der gereinigten Oberfläche muss danach erkennbar und abgetrocknet sein. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion der Seuchenerreger dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust (Eiweißfehler) ausgesetzt ist. Zur Verbesserung der Reinigungsergebnisse und zur Verkürzung der Reinigungszeit ist der Einsatz von alkalischen Reinigungsmitteln empfehlenswert.

### **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (u.a. Anhang V)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2018 (BGBl. I S. 383), neu gefasst am 16. Dezember 2018
- Schweinehaltungshygieneverordnung vom 07. Juni 1999, zuletzt geändert am 29. März 2017
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (323-35130/0001, Stand 11/2009)